

# **Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Orts- und Kreisvereinigung Worms-Alzey e.V.**

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein "Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung. Orts- und Kreisvereinigung Worms- Alzey e.V." ist eine Vereinigung von Eltern und Freunden geistig behinderter Menschen.
2. Der Sitz des Vereins ist Worms/Rhein
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und Mitglied der Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V., Marburg und des Landesverbandes Rheinland-Pfalz der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V., Mainz.

### **§ 2 Zweck**

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung aller Altersstufen bedeuten.
2. Der Verein will mit geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen der geistig behinderten Menschen werben.
3. Der Verein legt Wert auf eine enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, mit konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen, die den Zielen des Vereins förderlich sein können.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Übernahme und Führung von Betreuungen, sowie die Gewinnung, Schulung und Begleitung von Betreuern für behinderte Menschen.

### **§ 3 Mildtätigkeit und Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteil und in ihre Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf niemand durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Für Mitglieder der Gesellschafterversammlung oder anderer ehrenamtlicher Tätigkeiten kann eine angemessene Vergütung, eine Ehrenamtszuschale oder eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Vergütungen Angestellter dürfen nicht unverhältnismäßig hoch sein.

### **§ 4 Mittel des Vereins**

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- a) Mitgliederbeiträge,
- b) Geld- und Sachspenden,
- c) sonstige Zuwendungen.

<sup>1</sup> Letzte Satzungsänderung am 20.02.2014

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet. Die Aufnahme bedarf der schriftlichen Bestätigung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) schriftliche Austrittserklärung zum Ende des laufenden Jahres,
  - b) Ausschluss durch den Vorstand.Gegen den Ausschluss kann binnen 2 Wochen nach Zustellung Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- c) Tod des Mitgliedes.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a) die Wahl des Vorstandes,
  - b) die Wahl der Rechnungsprüfer,
  - c) die Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
  - d) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts,
  - e) die Entlassung des Vorstandes,
  - f) die Änderung der Satzung.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand wenigstens einmal im Jahr einberufen oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
3. Anträge, Änderungen oder Zusätze zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Stimmberechtigt sind nur eingetragene Mitglieder, die satzungsgemäß ihren Beitrag gemäß Beitragsordnung entrichtet haben
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr zur Beschlussfassung vorgelegten Fragen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit dafür keine andere Regelung vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
7. Die gefassten Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt.

<sup>1</sup> Letzte Satzungsänderung am 20.02.2014

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer sowie aus drei bis fünf weiteren Beisitzern. Die Anzahl der Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist Stichwahl vorzunehmen.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende sowie Kassierer. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Mindestens drei der Vorstandsmitglieder müssen Elternteile oder Betreuer eines Behinderten sein.
4. Nicht wählbar sind alle hauptamtlichen Mitarbeiter von Einrichtungen, an denen der Verein beteiligt ist.
5. Der gesamte Vorstand gem. Ziffer 1. ist berechtigt an den Gesellschafterversammlungen der Unternehmen des Vereins teilzunehmen. Er gibt ein beratendes Votum zu den zu beschließenden Punkten vor der jeweiligen Abstimmung an den Vorstand im Sinne des § 26 BGB ab. Zur Vertretung des Vereins, sowie zur Abstimmung in den Gesellschafterversammlungen ist jedoch nur der Vorstand im Sinne des § 26 BGB berechtigt.

## **§ 9 Beirat**

1. Zur Beratung des Vorstandes in betriebswirtschaftlichen, sozialpädagogischen und gesellschaftlichen Fragen beruft der Vorstand einen Beirat.
2. Der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Worms und der Landrat des Kreises Alzey-Worms sind geborene Mitglieder des Beirates, falls sie die Berufung annehmen.
3. Die übrigen Mitglieder werden für einen Zeitraum von 3 Jahren berufen.
4. Der Beirat tagt in Anwesenheit des Lebenshilfe-Vorstandes.
5. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen 1. Vorsitzenden und seine Stellvertreter.
6. Der Beirat nimmt einen Bericht über die Entwicklung der Lebenshilfe Worms-Alzey entgegen. Er berät über spezielle Fragen, Probleme und Anliegen der Lebenshilfe und gibt dem Vorstand Entscheidungshilfen
7. Darüber hinaus sind die Beiratsmitglieder stets Botschafter der Lebenshilfe im Sinne der Ziele dieser Satzung, sowie des Menschenbildes und der Grundsätze der Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung.

## **§ 10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 11 Vereinsvermögen**

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Rheinland-Pfalz der Lebenshilfe für geistige Behinderte e.V., der es ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zuzuführen hat.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich.

<sup>1</sup> Letzte Satzungsänderung am 20.02.2014